



Schwarzwildkonzept Kanton Basel-Landschaft



Erarbeitet von

Amt für Wald beider Basel

Daniela Derron, Holger Stockhaus, Daniel Zopfi, Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei

In Zusammenarbeit mit

Hügli Beat, Rudin Christian, Sprunger Dominic, Bauernverband beider Basel

Schweizer Ruedi, Müller Max, Sprecher Hanspeter, JagdBaselland

Simon Pascal, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Produktion, Markt und Direktzahlungen

Plattner Markus, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Natur und Landschaft

Häner Raphael, WaldbeiderBasel

Stich Andreas, Gemeinderat Wahlen

Das vorliegende Konzept wurde in Anlehnung an die Praxishilfe von JagdSchweiz, JFK und AGJ, 2018: Das Wildschwein in der Schweiz- wir tragen Verantwortung, erarbeitet.

Inhalt

Einleitung	2
Schwarzwild – anpassungsfähig und intelligent	2
Schwarzwild im Kanton Basel-Landschaft	2
Ziel des Schwarzwildkonzepts	3
Angepasster Schwarzwildbestand	3
Tragbares Mass an Schäden	4
Massnahmen zur Zielerreichung	4
Bejagung Schwarzwild.....	4
Organisation der Jagd.....	4
Jagd- und Schonzeiten.....	5
Jagdstrategie.....	5
Jagdstrecke	6
Munition und technische Hilfsmittel.....	6
Jagdhunde.....	6
Kirrung.....	7
Krankheiten	7
Schadensverhütung	8
Landwirtschaftliche Schutzmassnahmen	8
Vergrämung und strategische Bejagung	8
Schadensvergütung.....	9
Schätzung der Schäden	9
Datenerhebung und Erfolgskontrolle	9
Bestandeschätzung	9
Monitoring und Forschung	10
Aufgabenteilung	10
Aufgaben Jägerschaft.....	10
Aufgaben Landwirtschaft	10
Aufgaben Waldwirtschaft.....	11
Aufgaben Gemeinden	11
Aufgaben Fachstelle.....	11
Rechtsgrundlagen	12
Literatur.....	12
Kontaktstelle.....	12
Inkrafttreten und Gültigkeit	12

Einleitung

Schwarzwild – anpassungsfähig und intelligent

Das Schwarzwild unterscheidet sich grundlegend von den übrigen einheimischen Schalenwildarten. Als Allesfresser findet es in fast jedem Lebensraum Nahrung, weshalb es sehr anpassungsfähig ist. Es frisst von Eicheln, Nutzpflanzen, Insekten und Larven bis Mäuse, Bodenbrüter und junge Rehkitze. Ausserdem ist es sehr mobil und lernfähig. Deshalb kann es rasch neue und unterschiedliche Lebensräume besiedeln.

Die Nachwuchsrate des Schwarzwildes ist aussergewöhnlich hoch, wobei sie stark variieren kann. Abhängig von der Nahrungsgrundlage liegt sie durchschnittlich zwischen 100 % und 200 % pro Jahr. Die Menge an Nahrung, welche den Wildschweinen zur Verfügung steht, wirkt sich auf den Zeitpunkt der Geschlechtsreife, welcher gewichtsabhängig ist, aus und hat somit einen direkten Einfluss auf die Anzahl Nachkommen.

Wildschweine sind sozial organisierte Tiere. Eine Rotte besteht in der Regel aus adulten Bachen, eng verwandten Überläuferbachen sowie den Frischlingen. Frischlingsbachen bleiben oftmals ein Leben lang in der Rotte des Muttertieres. Es kommt aber auch vor, dass die Frischlingsbachen eines Jahrgangs abwandern und eine neue Rotte bilden. Junge Keiler werden von der Rotte ausgeschlossen, sobald sie geschlechtsreif sind. Adulte Keiler leben vorwiegend einzelgängerisch. Das Schwarzwild ist, sofern es in seinem Streifgebiet genügend Deckung und Ruhe vor Störung findet, standorttreu. Eine Bache hat einen durchschnittlichen Aktionsradius von 200- 300 ha innerhalb eines Jahres, ein Keiler im Durchschnitt 400-500 ha, selten gehen sie deutlich weiter.

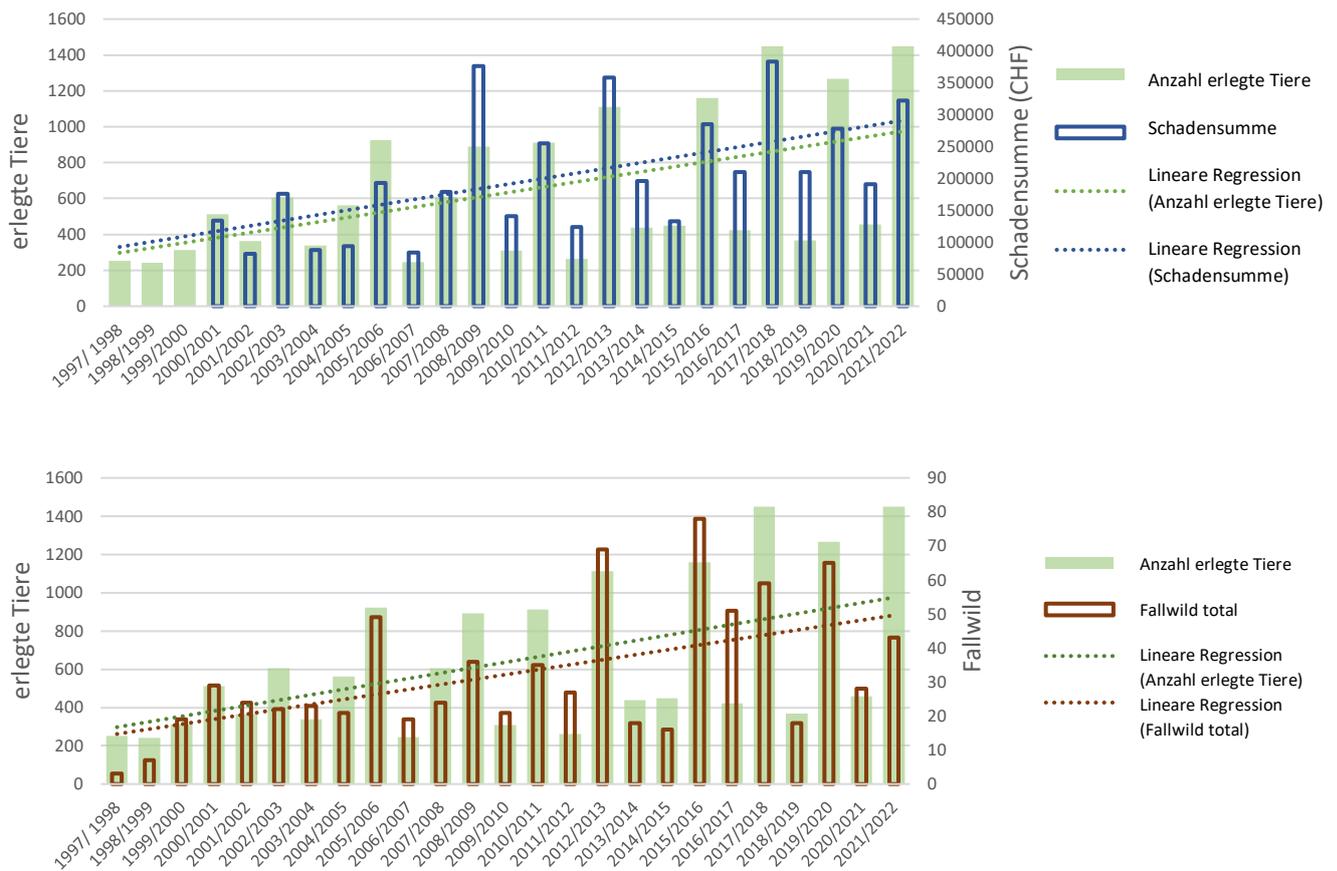
Europaweit sind viele Länder mit starken Bestandszunahmen des Schwarzwildes konfrontiert. Nebst dem hohen Verbreitungspotential des Schwarzwildes, ist aufgrund des mildereren Klimas und der verbesserten Nahrungsgrundlage im Winter die Sterblichkeitsrate der Frischlinge verhältnismässig sehr tief. Die ohnehin hohe Fortpflanzungsleistung wird zudem durch das gute Nahrungsangebot (vermehrte Eichen- und Buchenmastjahre in den Wäldern und steigende Produktivität in der Landwirtschaft in einigen europäischen Ländern) weiter begünstigt.

Schwarzwild im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Schwarzwildbestände jährlich starken Schwankungen unterworfen. Die Schwankungen sind abhängig von den Futtergrundlagen, den klimatischen Bedingungen, von der jeweiligen Jagdart, dem Jagddruck und von der Zusammensetzung der Jagdstrecke (Anzahl erlegte Tiere, Geschlechterverhältnis, Altersstruktur).

Trotz den starken Schwankungen und erfolgreicher Bejagung nahm der Schwarzwildbestand im Kanton Basel-Landschaft, wie auch in den umliegenden Kantonen und Ländern, in den letzten 25 Jahren im Mittel stetig zu, so auch die Schäden in der Landwirtschaft. Damit sich das Schadmass in der Landwirtschaft auf einem tragbaren Mass einpendelt, ist die Fortführung und ständige Weiterentwicklung eines effektiven Schwarzwildmanagements nötig.

Ziel ist ein adaptives Management. Dabei werden Ziele definiert, entsprechende Massnahmen umgesetzt und Erfolgskontrollen durchgeführt. Je nach Ergebnis der Erfolgskontrollen werden dann die Massnahmen beibehalten oder angepasst.



Die Grafiken zeigen die Schwankungen, sowie die Zunahme der Jagdstrecke (grün), der Schadenssumme (blau, Grafik oben) und des Fallwildes (braun, Grafik unten) der letzten 25 Jahre im Kanton Basel-Landschaft. Obwohl es nicht möglich ist, den Wildschweinbestand zu zählen, weisen die Trends dieser drei Werte deutlich auf eine Zunahme des Schwarzwildbestandes hin.

Ziel des Schwarzwildkonzepts

Mit dem vorliegenden Konzept werden die Rahmenbedingungen zur Umsetzung eines nachhaltigen, jagdlichen Schwarzwildmanagements festgelegt. Es enthält Richtwerte sowie Empfehlungen und soll die unterschiedlichen Anspruchsgruppen bei der Umsetzung des kantonalen Wildtier- und Jagdgesetzes unterstützen.

Ein «angestrebter Schwarzwildbestand» und ein «tragbares Mass an Schäden» werden als Zielgrössen im kantonalen Schwarzwildmanagement festgelegt:

Angepasster Schwarzwildbestand

Grundsätzlich ist das Schwarzwild als natürlich vorkommende und einheimische Wildart im Baselbiet zu erhalten. Die Population soll eine natürliche Sozialstruktur aufweisen. Gleichzeitig soll eine angemessene jagdliche Nutzung gewährleistet sein und Krankheiten sollen sich möglichst wenig verbreiten können.

Der Schwarzwildbestand (gemessen am Ende eines Jagdjahres, also ohne Frischlingszuwachs des Frühjahrs) soll rund 500 Sauen nicht übersteigen. Der Bestand darf, gemessen an der Waldfläche des Kantons, als angemessen betrachtet werden.

Die Schwarzwildpopulation soll aus gleich vielen weiblichen wie männlichen Tieren (Geschlechterverhältnis 1:1) bestehen und die natürliche Altersstruktur (80 % Frischlinge, 10 % Überläufer, 10 % adulte Sauen) innerhalb der Rotten gilt es zu erhalten.

Es ist nicht möglich, das Schwarzwild absolut zu zählen. Mittels der Jagd-, der Fallwild- und der Schadensstatistik, sowie den spätsommerlichen Frischlingszählungen kann jedoch bestimmt werden, ob ein Bestand sinkt, steigt oder stabil bleibt.

Tragbares Mass an Schäden

Es gilt Schäden in der Landwirtschaft auf einem tragbaren Niveau zu halten. Dabei spielt die jagdliche Regulation des Schwarzwildbestandes eine zentrale Rolle. Ebenso wichtig sind aber auch die Wildschadenverhütung durch landwirtschaftliche Schutzmassnahmen, sowie die Anlegung von landwirtschaftlichen Kulturen, bei welchen die natürliche Futtersuche der Wildschweine einen geringen Schaden verursachen. Im Weiteren sollen bei Bedarf in Kulturen jagdliche Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden, damit das Schwarzwild vergrämt werden kann. Kommt es trotz allen Massnahmen zu Schäden, kommt schliesslich die Wildschadenvergütung zum Tragen.

Auf kantonaler Ebene wird das tragbare Masse der jährlichen Schäden bei CHF 200'000.- festgelegt. Dieses soll möglichst nicht überschritten werden. Bei einer Schadenssumme von CHF 200'000 und einem durchschnittlichen Abschussplan von ca. 1'000 Sauen pro Jahr ergibt sich ein Schadenmass von CHF 200 pro erlegte Sau, was als guter Richtwert für die Beobachtung der Schadenentwicklung herangezogen werden kann.

Lokal kann das tragbare Mass an Schäden in der Landwirtschaft jedoch schon früher erreicht werden. Deshalb werden auf Ebene Jagdrevier drei Stufen bezüglich des Schadenmasses festgelegt:

Grüner Bereich:	< CHF 200.- pro erlegte Sau
Oranger Bereich:	CHF 200 – 300.- pro erlegte Sau
Roter Bereich:	> CHF 300.- pro erlegte Sau

Das tragbare Schadensmass einzelner Landwirtschaftsbetriebe kann auch schon im grünen Bereich überschritten werden. Hingegen ist das Erreichen des roten Bereiches trotz Bemühungen der Jagdgesellschaft bereits mit einem einzigen grossen Schaden möglich. Das gilt insbesondere für die kleineren Jagdreviere. Es muss akzeptiert werden, dass Schäden jährlichen Schwankungen unterliegen und lokal völlig unterschiedlich anfallen können. Deshalb sollen in den jährlich anfallenden Standortgesprächen (Gemeinde, Forst, Landwirtschaft und Jagd) die lokalen Begebenheiten besprochen und allfällige Massnahmen schriftlich in der Zielvereinbarung festgehalten werden.

Aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen und des damit zusammenhängenden Anstiegs der Schwarzwildpopulation, ist eine funktionierende und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Jagdgesellschaften, den Gemeinden, der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und den kantonalen Behörden unumgänglich. Der gegenseitige Respekt dient dabei als Grundlage.

Massnahmen zur Zielerreichung

Bejagung Schwarzwild

Organisation der Jagd

Bei der Jagd muss immer auch die Raumnutzung der zu bejagenden Wildart bedacht werden. Da das Streifgebiet eines Wildschweins deutlich grösser ist als die einzelnen Jagdreviere, kann die Zielgrösse nicht nur revierbezogen betrachtet werden. Vielmehr ist eine Zusammenarbeit der Jagdgesellschaften gefragt, um umherziehende Wildschweinrotten gemeinsam zu bejagen. Diese Zusammenarbeit ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Bejagung. Die geplante Zusammenarbeit wird schriftlich vereinbart und der Fachstelle im Rahmen der Kooperationsvereinbarung einmalig, respektive bei Änderungen, zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Vereinbarung regelt die Jagd über die Reviergrenzen, die Nachsuche und die gemeinsame Bewegungsjagd. Die Fachstelle informiert die zuständige Einwohnergemeinde über den Abschluss und den Inhalt der Kooperationsvereinbarung (§33 WJG).

Die Fachstelle erstellt eine Mustervorlage für die Kooperationsvereinbarung und stellt diese den Jagdgesellschaften zur Verfügung.

Solange das lokale Schadensmass im grünen Bereich liegt, ist es den entsprechenden Jagdgesellschaften überlassen, inwiefern sie mit den benachbarten Jagdgesellschaften zusammenarbeiten. Eine Zusammenarbeit wird empfohlen.

Wird der orange Bereich des lokalen Schadensmasses erreicht, so muss ein regelmässiger Austausch zwischen den Jagdgesellschaften stattfinden. Die Bejagung muss gemeinsam geplant und in Absprache durchgeführt werden.

Sollte der rote Bereich des lokalen Schadensmasses erreicht werden, so muss zusätzlich zur gemeinsamen Planung der Jagd mindestens eine gemeinsame, koordinierte Bewegungsjagd mit den benachbarten Jagdgesellschaften pro Jahr stattfinden. Die in der Kooperationsvereinbarung dargelegten Massnahmen, sowie deren Umsetzung werden durch die Fachstelle auf Ihre Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls – in Absprache mit den betroffenen Jagdgesellschaften - angepasst.

Pro Jagdgesellschaft wird eine Schwarzwildverantwortliche Person bestimmt. Es empfiehlt sich die Jagdleitung mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die verantwortlichen Personen koordinieren den Austausch der beteiligten Jagdgesellschaften und die gemeinsame Bejagung. Dies gilt insbesondere innerhalb des Kantons. Wo sinnvoll sollten sich die verantwortlichen Personen mit den benachbarten Revieren des Kanton SO und AG ebenfalls regelmässig austauschen. Der Kanton unterstützt den Austausch.

Die Fachstelle legt, unter Einbezug von JagdBaselland, gegebenenfalls weiterer Anspruchsgruppen und der Wildtier- und Jagdkommission, Wildräume nach wildökologischen und geografischen Kriterien fest. Diese dienen als Planungs- und Umsetzungsinstrument.

Im regelmässigen Austausch zwischen der Fachstelle und dem Vorstand von JagdBaselland wird die Schadenssituation analysiert. Bei Bedarf wird in Gebieten mit erhöhten Schäden gemeinsam mit den Schwarzwildverantwortlichen Personen nach Lösungen gesucht. Diese zeigen auf, mit welchen Bemühungen die Jagd- und Schadenssituation optimiert wird.

Die Fachstelle ist mit den benachbarten kantonalen Jagdverwaltungen im Austausch und koordiniert wo möglich das kantonale Schwarzwildmanagement.

Jagd- und Schonzeiten

Die Fachstelle informiert die Jägerschaft über Jagd- und Schonzeiten jeweils vor Beginn des neuen Jagdjahres (01.04 – 31.03).

Jagdstrategie

Grundsätzlich muss in der Vegetationszeit, insbesondere in den Monaten Mai bis zum Ende der Ernte der landwirtschaftlichen Kulturen im Oktober, vorwiegend im Offenland gejagt werden. So wird das Schwarzwild reguliert, gleichzeitig vergrämt und hat Ruhe im Wald. Ab November bis Februar gilt es mittels gezieltem Abschuss insbesondere der Frischlinge, Überläuferbächen und der Nebenbächen die grossen Zuwachsträger zu reduzieren. Auf den Bewegungsjagden gilt stets der Grundsatz «klein vor gross», wohingegen auf der Ansitzjagd gezielt auch Nebenbächen erlegt werden sollen.

Je öfter Jägerinnen und Jäger im Jagdrevier unterwegs sind, umso vorsichtiger wird das Wild. Dies erschwert die Jagd und führt dazu, dass noch mehr Zeit in den Jagderfolg (Stunden pro Abschuss) investiert werden muss. Deshalb empfiehlt sich, Schwarzwild auf der Herbstjagd im Wald sowie in Intervallen zu bejagen. Gejagt wird nur in kurzen Phasen mit hohem Jagddruck. Zwischen den Jagden gibt es längere Phasen ohne Jagd, in welchen die Wildtiere nicht gestört werden. So wird das Schwarzwild insgesamt weniger oft gestört und es bleibt weniger scheu, was die Bejagung vereinfacht. Die Intervalle können mit räumlicher Verschiebung kombiniert werden.

Um den Lerneffekt für das Schwarzwild möglichst tief zu halten, empfiehlt sich zusätzlich eine Kombination von Pirsch, Ansitz- und Bewegungsjagd. Bewegungsjagden sind revierübergreifend zu koordinieren und sollten grundsätzlich möglichst grossräumig organisiert werden. Dabei sollen Haupteinstände und – wechsel berücksichtigt werden. Damit die Bewegungsjagd erfolgreich ist, sind viele gut qualifizierte Schützen, welche sich das Schiessen mit Kugel auf bewegte Ziele gewohnt sind, einzusetzen. Die Schützen sollen grossräumig, auch an Fernwechselln abgestellt werden. Die Treiber müssen gut eingewiesen werden und es müssen Schwarzwild geübte Hunde (Ausbildung im Schwarzwildgewöhnungsgatter) eingesetzt werden. Grossräumig angelegte Bewegungsjagden versprechen eine grössere Jagdstrecke und bedeuten weniger Störung für die Wildtiere, da es insgesamt zu weniger Bewegungsjagden kommt, als wenn stattdessen häufiger kleinere Bewegungsjagden durchgeführt werden. Auch eine koordinierte Ansitzjagd sorgt in der Regel für weniger Störung.

Bei akut festgestellter Wildschweinpräsenz ist es aber auch empfehlenswert, kurzfristige, kleinere Drückjagden zu organisieren. Dazu sind wenige Schützen notwendig, wodurch sie spontan und abhängig von der Schwarzwildpräsenz durchgeführt werden können.

Wildruhegebiete sollen höchstens mit grosser Zurückhaltung und unter Vermeidung störender Einflüsse bejagt werden.

Jagdstrecke

Um den Schwarzwildbestand konstant zu halten, muss der jährliche Abgang mindestens dem Nachwuchs entsprechen. Der Abgang besteht aus der natürlichen Mortalität, Verkehrsunfällen und der Jagd. 80 – 90% eines gesamten Schwarzwildbestandes besteht üblicherweise aus Frischlingen und Überläufern. Der Schwarzwildbestand wird zudem vorwiegend über die Anzahl weiblicher Tiere reguliert. In der Regel stammt 50 % der jährlichen Reproduktion von adulten Bachen, und 50 % stammt von Frischlings- und Überläuferbachen (Jugendklasse). Um den Bestand zu regulieren, müssen also alle Altersklassen der weiblichen Tiere und insbesondere die Jugendklasse bejagt werden. Laktierende Bachen mit gestreiften Frischlingen gilt es zu schonen. Können die Frischlinge alle erlegt werden, so kann auch die dann nicht mehr führende Bache erlegt werden.

Um eine natürliche Altersstruktur zu ermöglichen, sind Leitbachen und starke Keiler (> 75 kg) grundsätzlich zu schonen. Damit es künftig starke Keiler in der Schwarzwildpopulation gibt, sind Überläuferkeiler nur sehr zurückhaltend zu bejagen.

Um den Schwarzwildbestand im Baselbiet zu regulieren, gilt es folgende Jagdstrecke anzustreben:

- 80 % Frischlinge
- 10 - **15 %** Überläufer (restriktive Bejagung der Überläuferkeiler)
- **5** - 10 % adulte Sauen (Schonung der starken Keiler und Leitbachen)

Bei Bedarf müssen sich die Schwarzwildverantwortlichen Personen über die Reviergrenze hinaus absprechen. Bspw. kann gemeinsam festgelegt werden, wer in welchem Jahr einen starken Keiler erlegen darf.

Hinweis: an Kirrungen werden oft Einzeltiere erlegt, dabei handelt es sich mehrheitlich um Überläuferkeiler oder adulte Keiler. Solche Abschüsse tragen insgesamt nur wenig zur Regulation des Schwarzwildbestandes und zur Senkung des Wildschadens bei.

Für die Auswertung der Jagdstatistik ist eine korrekte Altersbestimmung der erlegten Wildschweine zentral. **Die Einteilung in die Altersklassen rein anhand des Gewichts ist nicht möglich – das Alter ist ausschliesslich anhand des Zahnwechsels** (gemäss Abbildung des Formulars zur Abschussmeldung) **zu bestimmen.**

Im regelmässigen Austausch zwischen der Fachstelle und dem Vorstand von JagdBaselland wird die Jagdstrecke analysiert. Die Jagdstrecke und die Schadenssituation wird durch die Fachstelle auch auf Ebene der Wildräume ausgewertet und beurteilt.

Munition und technische Hilfsmittel

Für die Jagd auf Schwarzwild werden idealerweise bleifreie Kugelgeschosse mit einem Kaliber ab 7 mm verwendet.

Der Einsatz von Nachtsichttechnik kann durch die Fachstelle bewilligt werden. Die Bedingungen für den Einsatz von Nachtsichtzielgeräten (ob der Einsatz im Folgejahr nur im Feld oder im Feld und im Wald eingesetzt werden können) werden durch die Fachstelle festgelegt und jeweils vor dem Beginn des Jagdjahres der Jägerschaft kommuniziert.

Jagdhunde

Das Schwarzwild ist sehr wehrhaft. Es kann Mensch und Hund schwer verletzen. Deshalb ist es unumgänglich, bei der Schwarzwildjagd nur gut ausgebildete Hunde durch erfahrene Hundeführerinnen und Hundeführer einzusetzen. Sie werden zur Drückjagd oder zur Nachsuche eingesetzt. Zur gezielten Schwarzwildbejagung dürfen nur auf Schwarzwild geprüfte Jagdhunde zum Einsatz kommen. Weitere Informationen: www.ag-jagdhunde.ch, <https://swgg.ch/>

Als Unterstützungsmassnahme betreffend der herausfordernden Schwarzwildsituation im Kanton Basel-Landschaft, gewährt die Fachstelle Beiträge an die Ausbildung von Hunden im Schwarzwildgewöhnungsgatter in Elgg (ZH), in welchem Hunde und Hundeführerinnen oder Hundeführer Erfahrungen im Umgang mit dem Schwarzwild machen können. Um den Beitrag zu beantragen, muss das Beitragsgesuch: «Kurs Schwarzwildgewöhnungsgatter» bei der Fachstelle eingereicht werden.

Kirrung

Kirrungen sind jagdliche Einrichtungen, die zum Erlegen, aber auch zum Beobachten von Wild angelegt werden. Inwiefern Kirrungen betrieben werden können, ist in der Wildtier- und Jagdverordnung aufgeführt. Die Fachstelle stellt eine Liste mit zugelassenen einheimischen Futtermitteln für Kirrungen zur Verfügung.

Die Anzahl und Lage von Kirrungen sind mit den benachbarten Jagdgesellschaften zu koordinieren. Das ausgebrachte Lockfutter sollte möglichst nicht für andere Tiere zugänglich sein. Die Kirrungen sollten fernüberwacht werden (Wildtierkameras mit Sendefunktion).

Ablenkfütterungen, bei welcher Futter in grossen Mengen ausgelegt wird, damit das Schwarzwild vom Feld in den Wald gelenkt wird, sind kontraproduktiv. Sie erhöhen künstlich die Lebensraumkapazität und verhindern während dem Betrieb eine Regulierung und Vergrämung an potentiell gefährdeten Kulturen. Deswegen sind sie nicht zulässig. Entsprechend sind die Schadflecken als «natürliche Kirrung» zu betrachten und bei Auftreten von Schwarzwild unmittelbar und intensiv zu bejagen.

Krankheiten

Krankheiten können ein relevanter Mortalitätsfaktor sein. Insbesondere bei hoher Wilddichte ist die Infektionsanfälligkeit (geringere Fitness) und die Übertragungswahrscheinlichkeit (überlagernde Streifgebiete, gemeinsam genutzte Kirrungen etc.) erhöht. Folglich kann dies zu einer Senkung des Bestandes führen, die aber in der Regel mit eigentlich vermeidbarem Leiden der Tiere einhergeht. Die Krankheiten können sich in der Regel von Wild- auf Hausschweine übertragen. Einige Krankheiten können auch für Mensch und Jagdhunde eine Gefährdung darstellen. Deshalb muss die Ausbreitung solcher Krankheiten möglichst verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Dies erfolgt durch eine präventive und konsequente Regulierung des Wildschweinbestandes, welche eine übermässige Dichte verhindert.

Die Jägerschaft ist vertraut mit den wichtigsten Krankheiten, die bei Schwarzwild auftreten können. Die Krankheiten werden als solche erkannt und der Umgang damit ist bekannt.

Die Fachstelle informiert die Jägerschaft regelmässig über den aktuellen Stand von bekannten Wildtierkrankheiten und schult die Jägerschaft bei Bedarf zu den entsprechenden Themen.

Das nationale sowie das kantonale Veterinärwesen ist verantwortlich für den Umgang mit seuchenartigen Krankheiten. Die Fachstelle steht in direktem Austausch zum kantonalen Veterinärwesen.

Wichtige Krankheiten beim Wildschwein sind in der Schweiz (Stand 2023) die Afrikanische Schweinepest (ASP), die Räude und die Trichinellose (Trichinen).

Bei der **ASP** handelt es sich um eine hochansteckende Virusinfektion. Die ASP verläuft in der Regel tödlich. Sie kann zu einer massiven Reduktion des Schwarzwildbestandes führen. Die ASP ist für Menschen ungefährlich, allerdings ist sie auch für Hausschweine hochansteckend. Bei Feststellung von ASP im Baselbiet, wird entsprechend dem kantonalen ASP Notfallkonzept gehandelt.

Die **Räude** ist eine hochansteckende Hautkrankheit, welche durch verschiedenen Milbenarten verursacht wird. Bei direktem Kontakt mit einem infizierten Wildtier können auch Hunde und Menschen betroffen sein. Kirrungen und Mahlbäume können die Übertragung fördern.

Trichinen sind winzige, parasitische Fadenwürmer. Vögel und Säugetiere, damit auch Menschen dienen als Zwischen- und Endwirt. Hauptüberträger auf den Menschen sind in erster Linie Schweine (auch Wildschweine) bzw. deren roh, oder ungenügend gegart konsumiertes Fleisch. Die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen ist obligatorisch, wenn das Fleisch, für den menschlichen Verzehr bestimmt ist und in den Verkehr gebracht wird.

Weitere Informationen: www.blv.admin.ch

Schadensverhütung

Landwirtschaftliche Schutzmassnahmen

Auf der Suche nach Insektenlarven, Würmern, Wurzeln etc. durchwühlen Wildschweine den Boden, was vor allem auf Wiesen und Weiden zu grossen Schäden führen kann. Im Wald hingegen kann diese Bodenauflockerung die Anwuchsbedingungen für die Baumsaat verbessern. In landwirtschaftlichen Kulturen verursachen Wildschweine Schäden, indem sie teils das Saatgut, teils die Früchte fressen oder nach Ernterückständen graben.

Da sich die Menge verfügbarer Nahrung direkt auf die Anzahl Jungtiere auswirkt, können effiziente Schutzmassnahmen nicht nur direkt die Schadenssituation auf den Feldern verbessern, sondern schränken den Wildschweinen auch den einfachen Zugang zu energiereicher Nahrung ein, was das Wachstum der lokalen Wildschweinpopulation begrenzen kann. Nebst dem vorhandenen Wildschweinbestand haben auch klimatische Bedingungen (z.B. langanhaltende Trockenheit, milde Winter) oder das aktuelle Futterangebot im Wald einen direkten Einfluss auf die Schadenssituation.

In erster Linie sind die Landwirtinnen und Landwirte dafür verantwortlich, landwirtschaftliche Schutzmassnahmen umzusetzen. Es wird empfohlen, die geplanten Massnahmen mit der zuständigen Jagdgesellschaft abzusprechen. Die Jagdaufsicht und die Fachstelle stehen bezüglich wildtierfreundlicher Schutzmassnahmen beratend zur Seite.

Eingesetzte Schutzzäune müssen stets unterhalten und auf ihre Funktion kontrolliert werden. Sie sind wildtierfreundlich zu gestalten und müssen spezifisch wirksam gegen die abzuwehrende Wildtierart sein. Das heisst, die Zäune sollen Wildschweine zurückhalten, für übrige Wildtiere aber überwindbar sein. **So sind Weidenetze zum Schutz von Kulturen vor Schwarzwildschäden nicht zulässig.** Nebst dem Einsatz von Litzenzäunen mit 2-3 Litzen, gelten im Baselbiet der Einsatz von begrenzten Getreidesorten oder das Verziehen von Kuhfladen nach dem letzten Weidegang als zumutbare Schutzmassnahmen.

Zusätzlich lässt sich das Risiko für Schäden verringern, wenn genügend Abstand zwischen der zu schützenden Kultur und deckungsreichem Gebiet (Wald, Hecke, etc.) eingehalten wird. Dies verringert das Risiko für Schäden, zumal die Sauen nur ungern die Deckung verlassen und die Bejagung so vereinfacht wird. Wie viel Abstand genügend ist, ist situativ unterschiedlich und ist mit der lokalen Jägerschaft abzusprechen.

Ausserdem ist es hilfreich, wenn verhindert wird, dass Wildschweine in Kulturen grosse störungsfreie Zentren vorfinden. Deshalb lohnt es sich, Kulturen mit unterschiedlichen Höhen und Dichten nebeneinander anzubauen.

Weitere Möglichkeiten zur Schadensreduktion finden sich im *Merkblatt der Agridea- Prävention von Wildschweinschäden in der Landwirtschaft, 2021*.

Vergrämung und strategische Bejagung

Nebst der Bestandesregulierung soll das Schwarzwild möglichst strategisch bejagt werden. Der Abschuss einzelner Tiere einer Schwarzwildrotte oder teilweise nur schon die Anwesenheit von Jägerinnen oder Jägern kann dazu führen, dass die Rotte die entsprechenden Felder für einige Tage, oder gar Wochen meidet. Da eine Kultur oftmals nur eine kurze Zeit gefährdet ist, ist der Ansitz an diesem Feld sinnvoll und kann zur deutlichen Reduktion von Schäden führen. Hierfür ist bei festgestellten Wildschäden die zeitnahe Kommunikation zwischen der Jägerschaft und der Landwirtschaft zentral. Präventiv sollten Landwirtinnen oder Landwirte die zuständige Jagdgesellschaft über die gefährdeten Kulturen und Zeiten informieren, woraufhin die Jagdgesellschaft die Bejagung entsprechend planen kann und soll.

Treten Schäden auf, besteht die Chance, dass die Wildschweine in der folgenden Nacht zurückkommen, sofern sie nicht gestört wurden. Diese Begebenheit kann für eine effizientere Bejagung genutzt werden, wobei dies insbesondere in Gebieten gilt, in welchem nicht permanent hoher Jagddruck herrscht. Zudem soll die Landwirtschaft, wenn immer möglich, in Absprache mit der Jagdgesellschaft, Bejagungsschneisen anlegen, um die Jagd im Feld zu erleichtern.

Schadensvergütung

Es wird nie möglich sein, Schäden durch Schwarzwild gänzlich zu verhindern. Dies ist auch nicht das Ziel, weil eine Nutzung des Lebensraums für das Schwarzwild ermöglicht sein muss. Durch den Einsatz von Schutzmassnahmen, durch Vergrämung und die Bejagung im Feld soll der Schaden jedoch auf einem tragbaren Mass gehalten werden. Die Schäden, welche nicht zu verhindern sind, werden grundsätzlich durch den Kanton vergütet.

Dafür müssen die Schäden innerhalb von drei Tagen nach der Feststellung mittels Meldeformular «Wildschaden – melden» der Fachstelle sowie der zuständigen Jagdgesellschaft gemeldet werden. Die Jagdgesellschaft wird durch die Landwirtschaft, z.B. über eine lokale Chatgruppe, sofort informiert, damit sie Massnahmen treffen kann, um weiteren Schaden zu verhindern.

Es werden alle Schäden vergütet, welche die Bagatellschadengrenze (CHF 150.- bei Wieslandschäden und CHF 200.- bei übrigen Schäden) übersteigen, insofern die zumutbaren Massnahmen getroffen wurden und die Fristen eingehalten wurden, insbesondere auch die unmittelbare Meldung an die jeweilige Jagdgesellschaft.

Die Kulturschäden werden nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturen des Schweizer Bauernverbands zum mittleren Ertragswert vergütet.

Schätzung der Schäden

Die Abschätzung von Schwarzwildschäden erfolgt nach anerkannten Richtlinien der Verbände der Land- und Forstwirtschaft. Die Fachstelle beauftragt Abschätzerinnen und Abschätzer nachdem sie diese zuvor für die Arbeit mittels einer Schulung befähigt hat. Diese Personen sind befugt, die jeweiligen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen vor Ort aufzunehmen und die entsprechende Vergütung zu veranlassen. Die zuständige Jagdgesellschaft wird zum Abschätztermin eingeladen. Wurde die betroffene Kultur bereits vor der Einschätzung geerntet oder der Schaden bereits behoben, so kann der Schaden nicht vergütet werden.

Der Kanton vergütet die Schäden, wenn die zumutbaren Schutzmassnahmen vorgängig getroffen wurden. Wurde vorgängig die Jagd im betroffenen Gebiet durch die geschädigte Person verhindert oder befinden sich die Schäden in einem nicht bejagbaren Gebiet, so entfällt die Entschädigung. Die Entschädigung entfällt ebenfalls, wenn die geschädigte Kultur nicht wieder instand gestellt und weiterbetrieben wird oder falls die Schäden Kulturen betreffen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder eingebracht wurden.

Die Landwirtschaft informiert zudem die Jagdgesellschaften laufend über das aktuelle lokale Schadensgeschehen und ermöglicht ihnen so, entsprechend zu reagieren (s.o.).

Die Fachstelle informiert zeitnah zur aktuellen Schadenssituation auf Gemeinde-, Wildraum- und Kantonebene.

Datenerhebung und Erfolgskontrolle

Bestandeschätzung

Schwarzwild ist grundsätzlich nicht zählbar. Es kann aber geschätzt werden, ob der Bestand stabil, zunehmend oder abnehmend ist.

Die Schwarzwildkommission von JagdBaselland koordiniert dazu in Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften jährlich die Zählungen der Frischlinge per Ende September. Dabei werden die Anzahl Frischlinge des laufenden Jahres geschätzt. In jedem Jagdrevier werden alle Beobachtungen an Kirsungen, im Wald und in landwirtschaftlichen Kulturen, unter Angabe der Koordinaten erfasst. Der Einsatz von Wildkameras ist dafür sinnvoll.

Erfassungsunterlagen werden allen Jagdgesellschaften per Mitte Juni von der Fachstelle zugestellt.

Für die Durchführung der Frischlingszählung darf die Jägerschaft ab 1. August jeden Jahres ihre Kirsungen beschicken, um dort Beobachtungen zur Wildschweinpopulation machen zu können. Die Schwarzwildkommission sendet, nach Rücksprache mit der Fachstelle, die ausgewerteten Erhebungen mit Empfehlungen zur Bejagung für das jeweilige Jagdjahr an die Mitglieder von JagdBaselland weiter.

Die Grösse und Zusammensetzung der Jagdstrecke wird laufend durch die Fachstelle analysiert. Aufgrund des aktuellen Schadenausmasses und der Jagdstrecke wird die Bejagungsstrategie bei Bedarf angepasst. Zusätzlich wertet die Fachstelle jährlich die Jagd-, die Fallwild- und die Schadensstatistik aus und informiert die Schwarzwildkommission, die Jägerschaft und die interessierte Öffentlichkeit.

Monitoring und Forschung

Um weitere Erkenntnisse über das Schwarzwild im Baselbiet zu gewinnen, führt die Fachstelle unter Einbezug der Jägerschaft projektspezifische Monitorings durch. Dazu können auch externe Fachleute beigezogen werden. Es sollen weitere Erkenntnisse über den Bestand, die Raumnutzung und das Verhalten des Schwarzwildes bezüglich den klimatischen Veränderungen gewonnen werden. Die Fachstelle informiert die Jägerschaft und bei Bedarf die Öffentlichkeit zu den neusten Erkenntnissen.

Aufgabenteilung

Aufgaben Jägerschaft

- Eine waidgerechte Bejagung des Schwarzwildes hat oberstes Gebot.
- Die natürliche Sozialstruktur in der Schwarzwildpopulation wird gefördert.
- Die Jägerinnen und Jäger der unterschiedlichen Jagdgesellschaften arbeiten wohlwollend und im Sinne einer erfolgreichen Schwarzwildbejagung revierübergreifend zusammen.
- Ziel ist es, die in den jährlichen Standortgesprächen festgelegten Ziele zu erreichen.
- Die zuständige Jägerschaft ist im Austausch mit der lokalen Landwirtschaft und reagiert auf relevante Informationen zum Schwarzwild.
- Durch die Bejagung im Sommer auf dem Feld soll das Schwarzwild bestmöglich von den gefährdeten Flächen vergrämt werden.
- Jagdliche Einrichtungen werden erstellt und unterhalten.
- Die Jägerschaft informiert Gemeinden, sowie Land- und Forstwirtschaft frühzeitig über die geplanten Jagdtage.
- Die Jägerschaft informiert den Forstbetrieb über die wichtigsten Einstandsgebiete des Schwarzwildes.
- Die Datenerfassung und -übermittlung (Abschüsse mit erfassten Koordinaten) zur Analyse und Anpassung des jagdlichen Managements geschieht zeitnah.
- Die Störung der Wildtiere ist auf ein Minimum reduziert (Intervallbejagung, Einsatz von Wildtierkameras mit Sendefunktion, Ruhe im Wald während der Vegetationszeit).
- Die Jägerschaft informiert sich über aktuelle Erkenntnisse zum Schwarzwild und dessen Bejagung.

Aufgaben Landwirtschaft

- Landwirtinnen und Landwirte setzen im Schwarzwildgebiet zumutbare Schutzmassnahmen um und erschweren somit dem Schwarzwild den Zugang zu zusätzlicher Nahrung in den landwirtschaftlichen Kulturen.
- Die Landwirtschaft informiert die lokale Jägerschaft bei Wildschäden sofort.
- Einzäunungen werden fachgerecht unterhalten und regelmässig kontrolliert. Landwirtinnen und Landwirte erstellen zur Wildschadenverhütung für Wildtiere gut sichtbare Zäune, welche stets ausreichend und durchgehend stromführend sowie gut gespannt sind.
- In Absprache mit der Jagdgesellschaft werden, dort wo sinnvoll, Schussschneisen angelegt.
- Beim Anlegen von Kulturen wird ein bejagbarer Abstand zum Waldrand eingehalten.
- Jagdliche Einrichtungen werden geduldet.
- Soweit möglich wird die Nacharbeit an für die Bejagung wichtigen Orten vermieden (Dialog mit Jagdgesellschaft).

Aufgaben Waldwirtschaft

- In Absprache mit der Jägerschaft werden Schussschneisen angelegt, die eine bessere Bejagung von Schwarzwild (und Rehwild) erlaubt.
- Kurrungen und andere jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Drückjagdböcke, Salzlecken sollen wohlwollend beurteilt werden.
- Der Forst seinerseits schützt bei Arbeiten im Wald diese Reviereinrichtungen und nimmt vor grösseren forstlichen Eingriffen oder vor Eingriffen in den von der Jagdgesellschaft benannten wichtigsten Einstandsgebieten mit der zuständigen Jagdgesellschaft Kontakt auf.
- Berücksichtigt soweit möglich die Jagdtage (laute Jagd) bei der Arbeitsplanung (keine Störung der Einstände kurz vor dem Jagdtag im entsprechenden Gebiet).
- Soweit möglich wird die Nachtarbeit an für die Bejagung wichtigen Orten vermieden (Dialog mit Jagdgesellschaft).

Aufgaben Gemeinden

- Die Einwohnergemeinde fördert den Dialog der Partner und führt jährlich ein Standortgespräch mit der Jagdgesellschaft unter Einbezug der Wald- und Landwirtschaft.
- Im Rahmen des Standortgesprächs wird regelmässig auf Basis der Wildtierstatistik und weiterer Wirkungskontrollen sowie den Anliegen der Partner eine Zielvereinbarung gemäss Wildtier- und Jagdgesetz getroffen.
- Die Zielvereinbarung wird der Fachstelle von der Einwohnergemeinde zur Genehmigung zugestellt.
- Fördert mit Lenkungsmaßnahmen die Beruhigung des Reviers, um so die Bejagung zu unterstützen
- Publiziert die Jagdtage in geeigneter Weise, damit die lokale Bevölkerung an diesen Tagen andere Gebiete für die Erholungs- und Freizeitnutzung aufsuchen kann.

Aufgaben Fachstelle

- Die Fachstelle entwickelt und unterhält ein GIS basiertes Wildportal, mit welchem eine aktuelle Abschussstatistik, das Auftreten von Krankheiten und weitere relevante Informationen für die Jägerschaft laufend zur Verfügung gestellt werden können,
- beauftragt Abschätzerinnen und Abschätzer und schult diese in geeigneter Weise,
- legt die Wildräume unter Einbezug von JagdBaselland, gegebenenfalls weiterer Anspruchsgruppen und der Wildtier- und Jagdkommission fest,
- informiert die zuständige Einwohnergemeinde über die Kooperationsvereinbarungen,
- informiert zeitnah zur aktuellen Schadenssituation auf Gemeinde-, Wildraum- und Kantonsebene,
- informiert die Jägerschaft regelmässig über die Entwicklung und die geografische Ausbreitung für das Schwarzwild relevanter Krankheiten,
- steht im Austausch mit den Jagdverwaltungen der angrenzenden Kantone und Länder, um das Management des Schwarzwildes möglichst über die Kantonsgrenzen hinaus zu betrachten,
- überarbeitet das vorliegende Konzept in Absprache mit den verschiedenen Anspruchsgruppen regelmässig entsprechend dem neusten Wissensstand,
- fördert in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft die Ausbildung, insbesondere der Jagdaufsicht und der Jagdleiterinnen und -leiter,
- unterstützt die Ausbildung schwarzwildtauglicher Hunde,
- informiert die Öffentlichkeit bei Bedarf zu Schwarzwildrelevanten Themen,
- arbeitet wohlwollend mit der Schwarzwildkommission, der Jägerschaft, der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und den Gemeinden zusammen.

Rechtsgrundlagen

Kantonales Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG, SGS 520) vom 05. November 2020 (Stand am 01. Januar 2022)

Kantonale Verordnung über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdverordnung, WJV. SGS 520.11) vom 16. November 2021 (Stand am 01. Januar 2022)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, JSG; SR 922.0 (Stand am 01. Januar 2022);

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, JSV; SR 922.01 (Stand am 15. Juli 2021)

Literatur

Das Wildschwein in der Schweiz- wir tragen Verantwortung, JagdSchweiz, JFK, AGJ, 2018.

Wildtiermanagement, K. Robin, R. Graf, R. Schnidrig, Hauptverlag, 2017

Jagen in der Schweiz- Auf dem Weg zur Jagdprüfung, JFK, 2019

Praxishilfe Wildschwein-Management, Agridea (damalige LBL/srva), 2004

Prävention von Wildschweineschäden in der Landwirtschaft, Merkblatt Agridea, 2021

Liste mit zugelassenen einheimischen Futtermitteln für Kurrungen (01.04.2023): <https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/jagd-und-fischerei/jagdwesen£>

Wegleitung für Schätzung von Schäden des Schweizer Bauernverbands (01.04.2023): <https://www.agriexpert.ch/de/services/fachartikel-und-downloads/#heading-9873>

Kontaktstelle

Amt für Wald und Wild beider Basel

Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei

Ebenrainweg 25

4450 Sissach

jagdundfischerei@bl.ch

061 552 56 59

Inkrafttreten und Gültigkeit

Das Schwarzwildkonzept tritt auf den 01. Juli 2023 in Kraft. Die Wildräume werden bis zum 01.04.2024 bestimmt und können bei Bedarf angepasst werden. Das Konzept gilt bis zum 30. Juni 2028. Es kann danach um weitere 5 Jahre verlängert werden. Eine Überprüfung des Konzepts findet spätestens am 1. Juli 2027 statt. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnissen kann es vorzeitig angepasst werden.